

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 143.

1

Vorlage des Staatsrates.**G e s e k**

vom

betreffend

die Ermächtigung zur Regelung der Sozialversicherung im zwischenstaatlichen Verkehr.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

§ 1.

(1) Der Staatsrat wird ermächtigt, zur Durchführung von Vereinbarungen mit den auf dem Gebiete des vormaligen Österreich entstandenen Staaten einzelne Bestimmungen der Gesetze über die Sozialversicherung zum Schutze der Interessen der Versicherten und der Versicherungsträger durch Vollzugsanweisung zu ergänzen oder abzuändern und insbesondere anzuordnen, daß bei der Anwendung einschlägiger Bestimmungen ausländisches Gebiet dem Inlande oder inländisches Gebiet dem Auslande gleichzuhalten ist.

(2) Solche Vollzugsanweisungen können mit rückwirkender Kraft ausgestattet werden.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kündmachung in Wirksamkeit.

Begründung.

Die Bildung selbständiger Staaten auf dem Gebiete des ehemaligen Staates Österreich bringt es mit sich, daß Teile des ehemals einheitlichen Staates nunmehr gegeneinander als Ausland zu gelten haben. Dieser Umstand zeitigt aber — ungeachtet der noch fortbestehenden Gleichheit des materiellen Rechtes — zahlreiche Wirkungen auf dem Gebiete der Sozialversicherung, die sowohl für die Versicherten als auch für andere an der Versicherung beteiligte Rechtssubjekte nachteilig sind. Auch besteht für einzelne Teile des ehemaligen Einheitsstaates wegen der Unmöglichkeit, in der Kürze der Zeit und in den gegenwärtigen unruhigen und ungelärteten Zuständen besondere Organisationen für die Durchführung der Versicherung zu schaffen, das Bedürfnis, den früheren Rechtszustand vorübergehend aufrechtzuerhalten. So führt beispielsweise die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Graz — ohne gesetzliche Grundlage — noch die Geschäfte für das in ihrem Sprengel liegende vom serbisch-kroatisch-slowenischen Staat in Anspruch genommene Gebiet fort und wird die Unfallversicherung der Arbeiter und die Pensionsversicherung der Angestellten — ungeachtet der für Deutschböhmen und das Sudetenland geschaffenen besonderen Organisationen — auf Gebieten, die vom deutschösterreichischen Staat in Anspruch genommen werden, noch von den tschechischen Gebiete liegenden Versicherungsträgern tatsächlich weiter besorgt.

Besonders einschneidend sind die Wirkungen der Zerreizung des ehemals einheitlichen Staatsgebietes für die Durchführung der Pensionsversicherung der Angestellten. Eine strenge Auslegung der Wirkungen der staatlichen Gebietshoheit führt zu dem Schlusse, daß eine Ersatzversicherung bei einem ausländischen Versicherungsträger, der somit der Aufsicht der inländischen Behörden nicht unterliegt, im Inland keine Wirkung übt. Das hat zwei für die Versicherten nachteilige Wirkungen. Einerseits könnten infolgedessen die Angestellten des Inlandes bei einem Ersatzinstitut, das seinen Sitz im Ausland hat, nicht weiterhin wirkam versichert sein, sie müßten den Versicherungsträger wechseln, was für sie in aller Regel Nachteile mit sich bringt und den Dienstgeber unter Umständen zur Doppelzahlung der Versicherungsprämien verpflichtet. Andererseits wäre dann für einen Angestellten, der beispielsweise früher auf dem Gebiete des deutschösterreichischen Staates bedient war und jetzt im Ausland beschäftigt ist, die Versicherung vom Standpunkt unseres Staates aus erloschen, er hätte daher keinen Anspruch auf Überweisung der ganzen Prämienreserve, sondern nur einen solchen auf Rückerstattung eines Teiles der eingezahlten Prämien.

erner ruht für die Dauer des Aufenthaltes im Auslande der Rentenanspruch aus der Pensionsversicherung gänzlich, während derjenige aus der Unfallversicherung durch geringe Kapitalszahlung abgesichert werden kann.

Selbst auf dem Gebiete der Arbeiter-Krankenversicherung mit ihren meist engbegrenzten Kassensprengeln, übt die Tatsache der Qualifikation eines Gebietes als Ausland mehrfache nachteilige Wirkungen auf die rechtliche Stellung der Versicherten und der an der Versicherung mittelbar interessierten öffentlichen Krankenanstalten und der zur Armenversorgung berufenen Organe. Der Aufenthalt im Ausland beraubt beispielsweise den Versicherten der Möglichkeit einer freiwilligen Fortsetzung der Versicherung und aller Ansprüche aus der Versicherung bei Erkrankung während der Schutzfrist.

Die angeführten Beispiele lassen bereits erkennen, daß die Versicherungsträger bei einer konsequenten Durchführung der Folgerungen aus der Trennung des Staatsgebietes in der Regel keinen wesentlichen Nachteil erleiden. Der Nachteil liegt überwiegend auf Seite der Versicherten. Diese Nachteile auszuschließen, dürften wohl alle beteiligten Staaten bestrebt sein. Das Bedürfnis nach einer ausgleichenden zwischenstaatlichen Regelung besteht aber in besonders hohem Grade für die Zeit des Überganges vom Einheitsstaate in selbständige Sonderstaaten, weil die beteiligten Parteien wegen des

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 143.

überraschenden Umsturzes mit dessen Wirkungen nicht von vornherein rechnen konnten und anderseits Gesetzgebung und Verwaltung der neuerrstandenen Staaten vor einer solchen Fülle der wichtigsten Aufgaben stehen, daß sie nicht allen an sie gestellten Anforderungen mit jener Schnelligkeit gerecht werden können, die das dringende wirtschaftliche Bedürfnis erfordert.

In der Voraussicht eines solchen Bedürfnisses wurde mit dem Gesetze vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 139 (§ 10), des Staatsratsdirektoriums ermächtigt, mit den Regierungen der übrigen auf dem Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie begründeten Nationalstaaten Staatsverträge zur einseitigen Regelung der gegenseitigen wirtschaftlichen Beziehungen zu schließen.

Diese Ermächtigung schließt jedoch die Vollmacht nicht ein, auf Grund solcher Vereinbarungen mit anderen Staaten den geltenden Rechtszustand zu ändern. Da eine Ergänzung oder Änderung einzelner gesetzlicher Bestimmungen über die Sozialversicherung aber, wie oben dargelegt wurde, unerlässlich ist, um nachteilige Folgewirkungen der Trennung des ehemals einheitlichen Staatsgebietes vorübergehend — bis zur Anpassung der Gesetzgebung und der Verwaltungseinrichtungen an den neuen staatlichen Zustand — zu beseitigen, erscheint für das Gebiet der Sozialversicherung eine weitere Ermächtigung zur Ergänzung oder Änderung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen insbesondere in der Richtung notwendig, daß bei deren Anwendung ausländisches Gebiet als Inland oder umgekehrt behandelt werden kann.

Wegen der großen Mannigfaltigkeit der in Frage kommenden Einzelbestimmungen und wegen der Verschiedenheit der Bedürfnisse der vertraglichenden Staaten ist eine weite Fassung der Ermächtigung unentbehrlich. Die der Exekutive erteilte Vollmacht ist aber dadurch genügend eingeschränkt, daß solchen vorübergehenden Gesetzesänderungen ausschließlich das Interesse der Versicherten und der Versicherungs träger als Zweck gesetzt sein darf, wohingegen beispielsweise eine Verminderung der Lasten der Versicherung, die im Interesse der Arbeitgeber gelegen wäre, durch die vorgeschlagene Ermächtigung keineswegs gedeckt ist.